

2) Ministerial-Bekanntmachung

vom 15. Januar 1859,

die Eisenbahn-Polizei betreffend.

In Gemäßheit des Art. 9 des über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Gera und Weisfenfeld abgeschlossenen Staatsvertrags und §. 13 der Concessionbedingungen für die Gera-Weisfenfelder Eisenbahn wird für die diesseitige Strecke der gedachten Bahn nachstehendes, mit den für die Thüringische Eisenbahn bestehenden Vorschriften im Wesentlichen übereinstimmendes Bahn-Polizei-Reglement hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gera, den 15. Januar 1859.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
v. G e l b e r n.

Münch.

Bahn-Polizei-Reglement

f ü r

die Gera-Weisfenfelder Eisenbahn.

§. 1.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

Die Eisenbahn-Verwaltung ist verpflichtet, einen Betriebs-Direktor anzustellen, welchem unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit die Ausführung aller Maßregeln zur Sicherung des Betriebes obliegt.

§. 2.

Außer dem Betriebs-Direktor sind zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet:

- der Amtsgehilfe des Betriebs-Direktors;
- die Bahnhofs-Inspektoren und Bahnhofs-aufsicher;
- die Zugführer, Packmeister und Schaffner;
- die Bahnmmeister, Weichensteller, Bahnwärter und ihre Gehülfen.